

## Beitragsordnung

Die für die Beitragsbemessung relevanten Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien (inländischen und ausländischen) Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) und sonstiger Einnahmen (Versorgungsbezüge, dauernde Lasten etc.), inklusive

- außerordentlicher Einnahmen nach § 34 EStG (z. B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)
- sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder)
- steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Auslandszulagen nach § 3 Nr. 64 EStG, z. B. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG), Mietzuschuss (§ 54 BBesG), Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG), Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 BBesG), Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, Zuschläge nach § 3b EStG, Arbeitslohn nach DBA oder Auslandstätigkeits-Erlass etc.)
- Lohnersatzleistungen, soweit sie nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld etc.)
- **250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen** i. S. des § 20 EStG (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- **250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung**, mindestens erhöht sich die Beitragsklasse um zwei Stufen

Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renteneinnahmen, Rentenabfindungen nach § 3 Nr. 3 EStG, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG

- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG

Westerkappeln, Januar 2022